



Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung
Association de branche nationale des institutions pour personnes avec handicap
Associazione nazionale di categoria delle istituzioni per persone con handicap
Associazion naziunala da branscha da las instituziuns per persunas cun impediment

INSOS Schweiz

Statuten

26. Juni 2014

I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name, Rechtsform

INSOS Schweiz ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz des Vereins ist Bern.

Artikel 3: Zweck

INSOS Schweiz ist ein nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung. Sein Zweck ist es, seine Mitglieder und deren Institutionen zu unterstützen, die Qualität der von ihnen erbrachten Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung zu fördern sowie auf bestmögliche Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit hinzuwirken.

Artikel 4: Aufgaben

Zur Erreichung dieses Zweckes erfüllt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er unterstützt seine Mitglieder durch Dienstleistungen, vorwiegend in den Bereichen Information, Beratung (z.B. Recht), Fort- und Weiterbildung sowie Marketing für Produkte und Dienstleistungen;
- b) er vertritt die politischen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder auf nationaler Ebene und unterstützt die Sektionen auf kantonaler Ebene;
- c) er stellt in verschiedenen Bereichen Fachwissen bereit und fördert dazu den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit unter seinen Mitgliedern;
- d) er organisiert Netzwerke und arbeitet diesbezüglich mit anderen Organisationen zusammen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5: Mitglieder

¹ Mitglieder von **INSOS Schweiz** sind gemeinnützige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes (Trägerschaften) mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, welche Leistungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) und/oder Massnahmen der beruflichen Eingliederung im Sinne des BG über die Eidg. Invalidenversicherung bzw. sonderpädagogische Angebote für Kinder mit Behinderung erbringen.

² Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags. Die Mitgliedschaft tritt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags in Kraft.

³ Institutionen im Dienste von erwachsenen Menschen mit Behinderung können nur Mitglied einer INSOS-Sektion werden, wenn sie gleichzeitig Mitglied von INSOS Schweiz sind.

Artikel 6: Beitritt

¹ Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand nach Konsultation der zuständigen Sektion. Er kann eine Aufnahme ablehnen. Gegen diesen Entscheid kann die beitragswillige Organisation innert 30 Tagen bei der Delegiertenversammlung Beschwerde führen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Delegiertenversammlung und ist endgültig.

² Trägerschaften können für ihre betrieblich autonomen Institutionen die eigenständige Mitgliedschaft beantragen.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder werden durch die von ihnen bestimmten Personen vertreten.

² Die Mitglieder verpflichten sich zur

- a) Einhaltung der im Leitbild formulierten Ziele und Grundsätze;
- b) Erfüllung der von der Delegiertenversammlung festgelegten qualitativen Anforderungen an die Dienstleistungen sowie weiterer verbindlicher Regelungen.

Artikel 8: Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich.

² Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn dessen Verhalten mit den Statuten des Vereins im Widerspruch steht, sowie bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

³ Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen bei der Delegiertenversammlung Beschwerde einreichen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Delegiertenversammlung und ist endgültig. Im Falle einer Beschwerde kommt dem Vorstandsentscheid aufschiebende Wirkung zu.

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei freiwilliger Aufgabe der Geschäftstätigkeit des Mitglieds oder infolge Konkurs oder Liquidation.

III. Sektionen

Artikel 9: Sektionen

¹ Die Mitglieder von **INSOS Schweiz** bilden Sektionen.

² Diese Sektionen sind als Vereine nach Art. 60ff. ZGB zu konstituieren und können eigene Beiträge erheben.

Bei Verwendung des Sektionsnamens wird auf die Zugehörigkeit zu INSOS Schweiz hingewiesen.

³ Eine Sektion kann aus einzelnen oder mehreren Kantonen bestehen.

⁴ Den Sektionen obliegt zumindest die Interessenvertretung gegenüber Behörden, Verwaltung und Öffentlichkeit im Sinne des Vereinszwecks im Sektionsgebiet sowie die Wahl der Delegierten. Sie sind Ansprechpartner des Verbandes und können von diesem in inner- und interkantonalen Angelegenheiten unterstützt werden.

⁵ Die Zusammenarbeit zwischen INSOS Schweiz und den Sektionen kann mit einem Partnerschaftsvertrag, welcher die Rechte und Pflichten der Parteien und die Finanzierung, die sich nach den bestehenden Statuten richtet, geregelt werden.

⁶ Über die Bildung von Sektionen entscheidet der Zentralvorstand. Er genehmigt die Sektionsstatuten, die nicht im Widerspruch zu den Statuten von INSOS Schweiz stehen dürfen.

⁷ Die Sektionen organisieren sich im Rahmen dieser Statuten im Übrigen selbst.

⁸ INSOS Schweiz haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen.

IV. Organe des Vereins

Artikel 10: Organe

¹ Organe von **INSOS Schweiz** sind

- a) Delegiertenversammlung
- b) Zentralvorstand
- c) Revisionsstelle
- d) INSOS-Konferenz
- e) Geschäftsstelle

a) Delegiertenversammlung

Artikel 11: Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Delegierten der Sektionen zusammen.

² Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Delegierten.

- a. Die Delegiertensitze werden anteilmässig aufgrund der Gesamtzahl der INSOS-Plätze in der Sektion zugeteilt.
- b. Die Präsidentinnen/Präsidenten der Sektionen sind von Amtes wegen Delegierte.

³ Jeder/jede Delegierte hat eine Stimme, die er/sie persönlich auszuüben hat.

⁴ Die Delegiertenversammlung wird von der Zentralpräsidentin bzw. vom Zentralpräsidenten geleitet. Die Mitglieder des Zentralvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil.

Artikel 12: Einberufungs- und Antragsverfahren

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung wird in der ersten Jahreshälfte durchgeführt und vom Zentralvorstand schriftlich einberufen.

² Datum und Fristen für das Antragsverfahren sind mindestens 6 Monate vor der Versammlung bekanntzugeben.

³ Anträge an die Delegiertenversammlung können die Delegierten, die Sektionen und der Zentralvorstand stellen.

Artikel 13: Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- a) Leitbild und verbandspolitische Grundsätze;
- b) Statuten;
- c) Beitragsreglement;
- d) Höhe des Mitgliederbeitrages;
- e) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- f) Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
- g) Entlastung des Vorstandes;
- h) Wahl der Revisionsstelle;
- i) Wahl Zentral- und Vizepräsidentin bzw. -präsident sowie übrige Mitglieder des Zentralvorstandes;
- j) Anträge der Delegierten, der Sektionen, des Zentralvorstandes und der Revisionsstelle;
- k) Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung;
- l) Entscheid über Rekurse betreffend Ausschluss eines Mitgliedes bzw. Nichteinigung bei der Aufnahme eines Mitgliedes (im Sinne von Art. 6 Abs. 1);
- m) Beschluss über die Auflösung des Verbandes und über die Liquidation des Verbandsvermögens (gemäss Art. 24).

Artikel 14: Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegiertenstimmen beschlussfähig.

² Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit dem relativen Mehr (Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen). Bei Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 15: Ausserordentliche Delegiertenversammlung

¹ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen auf Beschluss des Zentralvorstandes, auf Verlangen von einem Fünftel der Delegierten oder der Mitglieder, von mindestens fünf Sektionen oder der Revisionsstelle.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind den Sektionen mindestens einen Monat zuvor bekanntzugeben.

Artikel 16: Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung

Im Übrigen findet für die Einberufung und das Verfahren der Delegiertenversammlung die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung Anwendung.

b) Zentralvorstand

Artikel 17: Aufgaben und Zusammensetzung

¹ Der Zentralvorstand ist als Führungsorgan des Verbandes für die Sicherstellung des Verbandszwecks (Art. 3), eine effiziente Verbandsarbeit, die Verbandspolitik sowie für die strategische Entwicklung des Verbandes verantwortlich. Er bereitet die Beschlüsse zuhanden der Delegiertenversammlung vor und ist für deren Vollzug verantwortlich.

² Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus

- a) Zentralpräsidentin bzw. Zentralpräsident;
- b) Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident;
- c) 5 bis 7 weiteren Personen.

Dabei ist einer angemessenen Vertretung der Sprachregionen und der benötigten Kompetenzen Rechnung zu tragen.

³ Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁵ Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 18: Zuständigkeit

¹ Der Zentralvorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- b) Genehmigung von verbandspolitisch bedeutsamen Stellungnahmen gegenüber Behörden und Medien;
- c) Ernennung von Verbandsvertretern in anderen Organisationen;
- d) Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Verabschiedung von Jahrestätigkeitsplan (inkl. Kommissionsarbeit) und Jahresbudget;
- g) Anstellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers;

- h) Beaufsichtigung der Geschäftsstelle;
- i) Festlegung der Grundsätze der Organisationsstruktur der Geschäftsstelle;
- j) Überprüfung der Statuten der Sektionen;
- k) Personalreglement;
- l) Einsetzen von Kommissionen und Wahl deren Mitglieder sowie Präsidentinnen und Präsidenten;
- m) Geschäftsordnung des Zentralvorstandes.

c) Revisionsstelle

Artikel 19: Wahl und Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren eine anerkannte Treuhand- oder Revisionsfirma als Revisionsstelle. Dieser obliegt die Kontrolle von Buchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung. Sie erstellt einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. An der Delegiertenversammlung muss die Revisionsstelle nicht in persona anwesend sein, ausser die Anwesenheit wird von 3 Sektionen bis 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung verlangt.

² Die Revisionsstelle kann in schwerwiegenden Fällen die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

d) INSOS-Konferenz

Artikel 20: Zuständigkeit

¹ Für die Meinungsbildung in grundsätzlichen Fragen und den Informationsaustausch über Entwicklungen in den Sektionen und Kommissionen beruft der Zentralvorstand mindestens einmal jährlich die Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen und der Kommissionen zur INSOS-Konferenz ein, die von der Zentralpräsidentin bzw. vom Zentralpräsidenten geleitet wird. Pro Sektion können max. zwei Personen, pro Kommission max. 3 Personen an der INSOS-Konferenz teilnehmen.

² Die INSOS-Konferenz dient der Vorbereitung wichtiger Geschäfte der Delegiertenversammlung sowie der nationalen Planung und Koordination regionaler und fachlicher Aktivitäten.

Artikel 21: Einberufung

Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt durch die Geschäftsstelle im Auftrag des Zentralvorstandes mindestens einen Monat vor dem vereinbarten Sitzungsdatum. Anträge zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste sind mindestens sechs Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

e) Geschäftsstelle

Artikel 22: Zuständigkeit

¹ Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer geleitet. Diese unterstützt den Zentralvorstand in dessen Führungsaufgaben, sorgt für die Koordination aller Verbandstätigkeiten und vertritt den Verband im Rahmen der Organbeschlüsse nach aussen.

² Der Geschäftsstelle obliegt die fachliche, organisatorische und administrative Begleitung aller Organe und Gremien des Verbandes. Sie bereitet deren Beschlüsse vor und vollzieht diese.

V. Finanzen, Haftung**Artikel 23: Finanzen, Haftung**

¹ Der Verband beschafft seine Mittel durch

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Leistungen, Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand;
- c) Erlöse aus Dienstleistungen;
- d) Spenden, Legate, Zuwendungen;
- e) Zinsen und sonstige Erträge.

² Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden nach der Grösse der zugehörigen Institutionen gestaffelt. Sie sind durch die von der Delegiertenversammlung beschlossene Beitragshöhe begrenzt. Einzelheiten sind im Beitragsreglement enthalten.

³ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

⁴ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehenden Haftung der Mitglieder.

VI. Schlussbestimmungen**Artikel 24: Auflösung und Liquidation**

¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich.

² Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Beschliesst die Delegiertenversammlung die Liquidation, so wählt sie gleichzeitig die Liquidatoren. Dieselben erstellen einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung. Sie stellen derselben gleichzeitig Antrag über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses, wobei zwingend Abs. 1 dieser Ziffer 2 zu beachten ist und die Delegiertenversammlung nur noch aus den in Frage kommenden gemeinnützigen Institutionen im Sinne von Art. 3 die Gewünschte wählen kann.

Eine Verteilung an die Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 25: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten auf den 1. Juli 2014 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Mai 1983 mit allen seither erfolgten Änderungen.

Bern, 26. Juni 2014

Präsidentin INSOS Schweiz



Marianne Streiff-Feller

Geschäftsführer INSOS Schweiz



Peter Saxenhofer

INSOS Schweiz
Zieglerstrasse 53
3000 Bern 14
031 385 33 00
info@insos.ch
www.insos.ch

INSOS Suisse
Avenue de la Gare 17
1003 Lausanne
021 320 21 70
info@insos.ch
www.insos.ch